



# HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2004

Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen

## **Dringlicher Antrag der Fraktion der FDP**

### **betreffend Bekämpfung des Graffiti-Unwesens in Hessen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. ein Graffiti-Bekämpfungsgesetz im Bundesrat einzubringen, um zu erreichen, dass Graffiti, die gegen den Willen des Eigentümers angebracht werden, als Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt werden können;
2. unverzüglich eine Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung zu verabschieden, um eine Verfolgung und Ahndung als Ordnungswidrigkeit zu ermöglichen, sowie
3. ein so genanntes "Anti-Graffiti-Mobil" nach Pforzheimer Vorbild zu initiieren und zu unterstützen, um eine rasche und unbürokratische Schadensbeseitigung gegebenenfalls unter Beteiligung des Sprayers im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs zu ermöglichen.

#### **Begründung:**

In Hessen gibt es, insbesondere in den Großstädten, ganze Straßenzüge, da ist keine einzige Häuserwand mehr ohne Graffiti. Die Gesamtschadenshöhe wird für Hessen auf ca. 2,5 Mio. € jährlich beziffert. Um endlich einen besseren Schutz vor Graffiti-Schmierereien zu erreichen, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Zu Nr. 1:

Mit einem Graffiti-Bekämpfungsgesetz muss neben dem Beschädigen und Zerstören auch die nicht nur unerhebliche Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten als Sachbeschädigung festgeschrieben werden. Die Eigentümer sollen strafbewehrt davor geschützt werden, dass ihre Hauswände gegen ihren Willen verunstaltet werden. Das Gesetz soll einen Strafrahmen von Geldstrafe bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vorsehen. Nach der bisherigen Rechtslage können Graffiti-Schmierereien nur eingeschränkt mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden. Die Rechtsprechung nimmt eine Sachbeschädigung nur an, wenn die Substanz des Gebäudes beschädigt wurde. Die Möglichkeit der nachträglichen Reinigung schließt eine Sachbeschädigung selbst dann aus, wenn dafür sehr hohe Kosten aufgewendet werden müssen. Polizei und Staatsanwaltschaft müssen daher in jedem einzelnen Fall umfangreiche Ermittlungen zur eingesetzten Farbe, zu deren Haftung am Gebäude und zu den Möglichkeiten der Beseitigung anstellen und gegebenenfalls all dies durch die Beauftragung eines Sachverständigen absichern. Ein solches Fachgutachten zieht regelmäßig einen finanziellen Aufwand nach sich, der mehrere Tausend Euro umfasst und damit oft die Kosten der Schadensbeseitigung übersteigt. Außerdem werden so die Strafverfahren unnötig in die Länge gezogen.

Zu Nr. 2:

Solange kein wirksames Strafgesetz existiert, muss auch in Hessen eine Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung nach sachsen-anhaltinischem Vorbild

erlassen werden. Auf Initiative der dortigen bürgerlichen Koalition von CDU und FDP ist eine entsprechende Gefahrenabwehrverordnung am 12. August 2002 erlassen worden. Nach dieser Verordnung wird derjenige mit Geldbuße bedroht, der ohne Zustimmung des Eigentümers das äußere Erscheinungsbild einer fremden Sache durch Auftragen von Farbe oder anderen Substanzen oder aber durch die Anbringung von Gegenständen verändert.

Obwohl sich Ende 2003 Hessens Innenminister Volker Bouffier und Hessens Justizminister Dr. Christean Wagner im Hessischen Landtag für eine verstärkte Bekämpfung des Graffiti-Unwesens ausgesprochen haben, sind diesen Ankündigungen noch keine weiteren Taten gefolgt. Der Polizeibeamte in Hessen könnte auf Grundlage einer solchen Graffiti-Gefahrenverordnung künftig eine klare Handlungsanweisung zur lückenlosen Verfolgung solcher Schmierereien erhalten.

Zu Nr. 3:

In Hessen, insbesondere im Rhein-Main-Gebiet, ist ein so genanntes "Anti-Graffiti-Mobil" einzusetzen. Ziel dieser Maßnahme ist es, Graffiti-Schmierereien möglichst schnell, möglichst unbürokratisch und für die geschädigten Opfer möglichst kostenfrei zu entfernen. Die ertappten Sprayer sollten nach Möglichkeit bei der Beseitigung des von ihnen angerichteten Schadens mithelfen.

Das in Pforzheim in Baden-Württemberg entwickelte und praktizierte Modell ist eine ausgezeichnete Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen. Deshalb muss dieses Modell auch in Hessen Schule machen. Das Pforzheimer Modell funktioniert wie folgt: Wenn ein Geschädigter z.B. Graffiti-Schmierereien an seiner Hauswand entdeckt, ruft er die Polizei. Diese nimmt die Anzeige auf, stellt den Schaden fest und händigt dem Geschädigten ein kurzes Formular mit dem Antrag auf kostenlose Graffiti-Beseitigung aus. Den ausgefüllten Antrag übersendet das Opfer an die am Projekt maßgeblich mitwirkende Malerinnung. Dort wird ein Malermeister beauftragt, die Schmierereien schnellstmöglich, fachmännisch und für den Geschädigten kostenlos zu beseitigen. Der Malerbetrieb verwendet bei der Graffiti-Beseitigung sein eigenes Firmenfahrzeug, das für diesen Einsatz als "Anti-Graffiti-Mobil" gekennzeichnet wird. Der Malermeister sendet seine Rechnung an einen ebenfalls mit dem Projekt befassten gemeinnützigen Verein. Dieser Verein hat ein Sonderkonto eingerichtet, auf das von Gerichten und Staatsanwaltschaften angeordnete Zuweisungen von Geldauflagen sowie Spenden von Unternehmen und aus der Bevölkerung eingehen. Davon begleicht der Verein dem Maler die angefallenen Materialkosten.

Nach den Erfahrungen aus Baden-Württemberg überzeugt dieses Modell. Schnelle, unbürokratische und vor allem kostenfreie Hilfe für Bürgerinnen und Bürger hätten zur Folge, dass die Schmierereien so schnell wie möglich wieder entfernt würden. In diesem Modell aus Pforzheim ist es auch möglich, einen Täter-Opfer-Ausgleich vorzunehmen. Der Täter kann sich so aktiv an der Schadensbeseitigung beteiligen.

Wiesbaden, 8. September 2004

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Hahn**